PLANZEICHNUNG TEIL A

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

1.1 WB 1 / WB 5 / WB 7 / WB 8
Besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO
(1) Läden mit einem zentrenrelevanten Sortiment gemäß der „Zittauer Liste" sind zulässig.
(2) Die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen nach § 4a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
(3) Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Räume für Freie Berufe i.S. von § 13 BauNVO

WB 2 / WB 3 / WB 6 / WB 9 / WB 10
Besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO
(1) Läden mit einem zentrenrelevanten Sortiment gemäß der „Zittauer Liste" sind zulässig.
(2) Die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen nach § 4a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
(3) Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Räume für Freie Berufe i.S. von § 13 BauNVO
- Beherbergungsbetriebe

WB 4
Besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO
(1) Läden mit einem zentrenrelevanten Sortiment gemäß der „Zittauer Liste" sind zulässig.
(2) Die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen nach § 4a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 WB 4a / WB 6a
Besonderes Wohngebiet mit Übergangszone von Nutzungen
(1) Allgemein zulässige Nutzungen nach § 4a BauNVO sind nur ab einer Höhe von 3,00 Metern über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
(2) Die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen nach § 4a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.3 MI
Mischgebiet nach § 6 BauNVO
(1) Unzulässig sind:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten i.S. d. § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO
(2) Die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 Grund- und Geschossflächenzahl, Höhe baulicher Anlagen

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die in der Planzeichnung eingetragene zulässige Grundflächenzahl und zulässige Geschossflächenzahl als Höchstgrenze und die Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt.
TH=min/max = minimal / maximal zulässige Traufhöhe
FH=min/max = minimal / maximal zulässige Firsthöhe

(2) Zulässige Gebäudehöhen TH und FH gelten als Obersteinte der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche für Traufhöhen bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut und für Firsthöhen bis zum obersten Dachabschluss.

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche
(1) Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Festsetzung der Baugrenzen und Baulinien.

3.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche
(1) In den Besonderen Wohngebieten WB 1, WB 6, WB 7, WB 8, WB 9 und WB 10 sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.3 BauNVO, Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
In Mischgebieten sind sie nur ausnahmsweise zulässig.
(2) Im Bereich von Sichtbereichen sind Garagen und Nebengebäude unzulässig und sonstige untergeordnete Nebenanlagen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßenoberfläche zulässig.

4. Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

4.1 Die öffentliche und privaten Grünflächen gemäß Planzeichnung sind mindestens zu 50% mit heimischen Gehölzen gemäß Artenliste Punkt 7. zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten.

4.2 Zum Zwecke der Zugänge und Zufahrten ist eine Versiegelung der Grünflächen bis zu einer Breite von 3,50 Meter zulässig.

5. Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu nutzen oder den Vegetationsflächen zur Versickerung zuzuführen. Eine Regenwasserableitung ist nur ausnahmsweise zulässig und muss über Rückhalteanlagen vorgeregelt erfolgen.

5.2 Vor Gebäudesanierungen, Umbau oder Abriss hat eine Prüfung zu erfolgen, ob Gebäude bewohnende Arten vorhanden sind. Vorhandene Einflugmöglichkeiten und Brutplätze sind zu erhalten bzw. bei Verlichtung durch jeweils artspezifische Nisthilfen in diesen Habitat zu ersetzen.

6. Pflanzgebote, Erhaltung von Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Bäume, Strauchpflanzungen und frei wachsende Hecken sind artspreichend der Einträge in der Planzeichnung zu erhalten oder zu ersetzen und auf Dauer zu pflegen. Die eingetragenen Standorte der zu pflanzenden Bäume und Sträucher können auf Grund vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen abweichen sowie bei Ein- und Ausfahrten und Zugängen verändert werden.

6.2 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß der Einträge in der Planzeichnung, darf im Bereich der Sichtdreiecke an Verkehrsflächen und bei Grundstückseen- und -ausfahrten die Bepflanzung nicht höher als 0,8 m sein. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume als Hochstämme.

6.3 Für Baumpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölze gemäß Artenliste (siehe Pkt. 7) zu verwenden. Die Hochstämme sollen einen Stammumfang von mind. 14 - 16 cm haben.

6.4 Sonstige Vegetationsflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen, die nicht als Erschließungs-, Lager- oder Stellflächen genutzt werden, sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten, als Vegetationsflächen zu begrünen und auf Dauer zu pflegen.

6.5 Sträucher sind einzeln oder als Gruppen in unterschiedlicher Größe und Artenzusammensetzung zu pflanzen und auf Dauer zu pflegen. Größenbindung der Gehölze: Sträucher 2 x verseizt., mindestens 50 cm hoch.

7. Artenliste heimischer Gehölze:

Bäume		Sträucher	
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Betula pendula	Hängebirke	Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Daphne mezereum	Seidelbast
Fagus sylvatica	Rotbuche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Esche	Frangula alnus	Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus padus	Frühe Traubenkirsche	Malus sylvestris	Wildapfel
Quercus robur	Stieleiche	Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Quercus petraea	Traubeneiche	Pyrus communis	Wildbirne
Salix caprea	Salweide	Rosa canina	Hundsrose
Salix fragilis	Bruchweide, Knackweide	Rosa dumetorum	Heckenrose
Salix fragilis x alba	Bastard-Fahlweide	Rubus caesius	Kratzbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere	Rubus fruticosus	Brombeere
Tilia cordata	Winterlinde	Rubus idaeus	Himbeere
Ulmus glabra	Bergulme	Salix aurita	Ohrchenweide
		Salix cinerea	Grauweide
		Salix purpurea	Purpurweide
		Salix triandra	Mandelweide
		Salix viminalis	Korbweide
		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
		Sambucus racemosa	Roter Holunder
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

8. Baurdnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs.4 BauGB)

8.1 Fassaden und Öffnungsflächen
(1) Klinkerfassaden und Fassaden in Signalfarben sind unzulässig.
(2) Die Fassaden sind in den Obergeschossen als Lochfassaden auszuführen. Das Verhältnis von Wandfläche zu Öffnungsfläche muss sich zwischen 4:1 und 2:1 lagen.
Die Öffnungen in den Obergeschossen sind als stehendes Format im Verhältnis Breite zu Höhe von 1:1,2 bis 1:2,5 zu errichten. Einzelne Öffnungen in den Obergeschossen dürfen nicht größer als jeweils 2,5 m² sein.

8.2 Dachflächen
(1) Für Dachneigungen werden folgende Mindest- und Höchstwerte festgelegt:
- Satteldächer: 37° bis 55°
- Mansarddächer: steile Fläche 60° bis 80°
flache Fläche 30° bis 45°
(2) Dachdeckungen sind auf Gebäuden entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit kleinformatigen Ziegeln oder Dachsteinen in roter Farbe auszuführen. Metalldeckungen sind unzulässig.
(3) Zur Belichtung von Dachräumen sind Zwerch-, Dachhäuschen oder Gauben mit Fensteröffnungen vorzusehen. Die Summe der Dachaufbauten, einschließlich Dacherker und Zierechhäuser, darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten.
Liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie nicht vom öffentlich zugänglichen Raum einsehbar sind.

8.3 Einfriedungen
(1) Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Holzlatten-, Stabzäune oder Mauern zulässig. Maschendrahtzäune sind nur im rückwärtigen Grundstücksbereich und nur in Verbindung mit Bepflanzungen ausnahmsweise zulässig.

8.4 Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur an der Stätte der Leistung oder als Gemeinschaftswerbeanlage bis zu einer Größe von 2 m² zulässig.

9. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs.24 BauGB)

9.1 Bauliche Vorkehrungen
(1) In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebieten müssen bei neu zu errichtenden Gebäuden mit nach DIN 4109" schutzbedürftigen Räumen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die der Straße zugewandten Außenbauteile einschließlich der Fenster von schutzbedürftigen Räumen folgendes bewertetes resultierendes Außenbauteilmaß (RW,res nach DIN 4109') aufweisen:

WB 1, WB 7, WB 10	R'w,res 35 dB
WB 5, WB 8, WB 6a	R'w,res 40 dB
WB 2, WB 3, WB 4, WB 4a, WB 9	R'w,res 45 dB
MI	R'w,res 45 dB

Für die rechtwinklig zur Straße (der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand muss mehr als 100 ° betragen) stehenden Gebäudeseiten schutzbedürftiger Räume genügen jeweils um 5 dB geringere Luftschalldämmmaße.

(2) Bei Errichtung von Schlafräumen, die zum Lüften geeignete Fenster ausschließlich an der Fassadenseite zur Bundesstraße B99 besitzen, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen gemäß den Anforderungen unter Abs. 1 vorzusehen.
" Baugesetzbuch, Beuth-Verlag GmbH

10. Leitungsrechte

10.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneter Flächen sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsunternehmens in einer Breite von 3,00 Metern zu sichern. Die Überbauung der Flächen oder Baumpflanzungen sind nicht zulässig.

11. Hinweise

11.1 Baulast
- Derjenige Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger sowie Nutzungsberechtigte der Flurstücke Nr. 241/1 und 242/2 haben im Baulastenverzeichnis eine beglaubigte Baulast-Übernahme-Verpflichtung nach § 83 SächsBO zur Einhaltung folgender Maßnahmen abgegeben:
- Alle Abbruchmaßnahmen und Maßnahmen, die zu einem Eingriff in den Boden führen, sind durch ein ingenieurtüchtig analytisch und fachtechnische zu begleiten. Das Abbruchmaterial und der Bodenaushub sind zu deklarieren und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen.

11.2 Bodenschutz
(1) Im Rahmen der Planung bekannt werdende schädliche Bodenveränderungen sind gem. § 10 Abs.2 SächsABG der zuständigen Behörde mitzuteilen.
(2) Bei Erdaushub anfallender Mutterboden sollte gesichert und im Plangebiet einer geeigneten Verwertung zugeführt werden.

11.3 Gewässerschutz (SächsWG)
(§ 9 Abs.6 BauGB)

(1) Arbeiten, die voraussichtlich das Grundwasser erreichen, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen (§ 45 SächsWG).
(2) Sollte unvorhergesehen Grundwasser aufgeschlossen werden, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 45 SächsWG).
(3) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 45 SächsWG).

11.4 Archäologische Funde
(SächsDSchG)

(1) Vor Beginn von Eingriffen in ungestörten Boden im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Baustellengrenzen betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.
(2) Bei Eingriffen in den Boden auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

11.5 „Zittauer Liste"
Die „Zittauer Liste" von zentrenrelevanten Sortimenten ist Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Zittau und in der Begründung Pkt. 4.2.3 abgedruckt.

11.6 Artenschutz
Die unter Pkt. 5.2 festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und gegebenenfalls erforderliche Ersatzmaßnahmen für gefährdete Gebäude bewohnende Tierarten festzulegen.

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 28.07.2009 und gilt für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Görlitz, den 27.10.2009

Landkreis Görlitz
Leiter
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

ZEICHENERKLÄRUNG
(Gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990)

- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) siehe Text 1.1 — WB1 bis WB10
- Besondere Wohngebiete mit Übergangszone von Nutzungen (§ 4a BauNVO) siehe Text 1.2 — WB4a und WB6a
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO) siehe Text 1.3
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO) siehe Text 3
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO) siehe Text 3.1
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO) siehe Text 3.1
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:
- P — Öffentliche Parkfläche
- Pp — Private Parkfläche
- M/P — Marktplatz/Parken
- Anlieferung — Anlieferzone
- F — Fußgängerbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Elektrizität
- Gas
- Hauptversorgungsleitungen unterirdisch
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Spielplatz
- p — Private Grünflächen
- ö — Öffentliche Grünflächen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- D Archäologie 57090-D-01 — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  Die Kennzeichnung umfasst die Gebäude gemäß Denkmalschutzliste (s. Begründung als Seite 25) der jeweiligen Flurstücke.
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs.5 BauNVO)
- Flurstücksgrenze vorh. (nachrichtlich)
- 67/2 — Flurstücksnummer (nachrichtlich)
- Stützmauer/Mauer frei (nachrichtlich)
- vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen (nachrichtlich)
- Baumbepflanzungen Bestand (nachrichtlich)

Nutzungsschablone

zul. Art der baul. Nutzung	WB1	zul. Bauweise
zul. Grundflächenzahl	0,6	zul. Geschossflächenzahl
zul. Dachform/ Dachneigung	SD/WD	zul. Zahl der Vollgeschosse
	TH=max.	zul. Traufhöhe
	FH=max.	zul. Firsthöhe

- HQ 500 — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie eingeführtem Grünordnungsplan, wurde am 22.10.2009 mit Beschluss - Nr. 094/09 vom Stadtrat Zittau als Satzung beschlossen.
Die Begründung des Bebauungsplanes wurde am 22.10.2009 gebilligt.
Der Beschluss ist am 10.11.2009 im Zittauer Stadtanzeiger veröffentlicht worden.

Zittau, den 04.02.2010 — ausgefertigt — Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat Zittau hat am 22.10.2009 mit Beschluss - Nr. 094/09 die Satzung über den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.05.2009 mit redaktioneller Änderung vom 06.10.2009 beschlossen. Sie besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B).
Der Satzung beigefügt sind die Begründung vom 06.10.2009 mit Umweltbericht vom 06.05.2009.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Zittau, den 04.02.2010 — ausgefertigt — Der Oberbürgermeister

STADT ZITTAU

Bebauungsplan Nr. XXIV
Hirschfelde

"Nahversorgungszentrum - Markt"

Genehmigung gem. § 10 Abs.2 BauGB
i.V.m. § 6 Abs.1 i.V.m. § 2 SächsBO
Eine Rechtsverletzung ist nicht geltend zu machen.
Landratsamt Görlitz
vom: 10.06.2010
AZ: 330-1-02-BLP-0040
Kürzel: Dr. Fischer

SATZUNG
mit integriertem Grünordnungsplan

Planfassung 14.05.2009

mit redaktioneller Änderung vom 06.10.2009

digitale Kopie

Gemarkung Hirschfelde

Maßstab 1:500

Katrin Müldener
Freie Architektin und Stadtplanerin
Urlandstraße 2, 02785 Oberoderwitz Tel. (03583) 510743 / Fax (03583) 510742

000220

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Zittau vom 29.05.2008.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck im Zittauer Stadtanzeiger vom 10.06.2008 erfolgt.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2008 beteiligt worden.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.10.2008 in Form einer Unterrichtung durchgeführt worden.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.11.2008/17.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat von Zittau hat am 28.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Planfassung vom 14.05.2009 sowie der Begründung mit Umweltbericht und Schalltechnischen Gutachten hat in der Zeit vom 22.06.2009 bis zum 21.07.2009 während folgender Zeiten:

Montag 8.00-18.00 Uhr
Dienstag 8.00-18.00 Uhr
Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr

im Foyer des Rathauses Zittau, Markt 1 und zusätzlich

Di 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Do 9.00-12.00 Uhr und 13.00-19.00 Uhr

im ehemaligen Gemeindeamt Hirschfelde, Rosenstr. 3

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.06.2009 im Zittauer Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat Zittau hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.10.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom 14.05.2009 (mit redaktioneller Änderung vom 06.10.2009), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.10.2009 vom Stadtrat Zittau als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs.4 BauGB wurde mit Datum vom 23.11.2009 verfasst.

Zittau, den 04.02.2010 — Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
vom 10.06.2010
Az. 330-1-02-BLP-0040
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Zittau, den 16.12.2010 — Der Oberbürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderenden Beschluss des Stadtrates von Zittau vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde
vom
Az.
bestätigt.

Zittau, den ..... — Der Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zittau, den 16.12.2010 — Der Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststellen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.01.2011 im Zittauer Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 10.01.2011 in Kraft getreten.

Zittau, den 11.01.2011 — Der Oberbürgermeister